

gründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit belanglos.

Wesentlich kann aber sein, ob eine begrenzte Gesundheitsschädigung (im Rahmen des § 115 StGB) oder eine schwere (im Rahmen des § 116 StGB) herbeigeführt wurde, ob ein begrenzter Schaden (im Rahmen des § 161 StGB liegend) oder eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums (im Sinne des § 162 StGB) herbeigeführt wurde und ob dabei Gewalt gegenüber Sachen oder auch gegenüber einem Menschen angewandt wurde (vgl. § 126 StGB).¹³²

4.5.8.3.

Die Schuldfrage bei Risikohandlungen

Spezielle Aspekte sind bei der Prüfung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld dann zu beachten, wenn gesellschaftliche - namentlich wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische sowie technologische - Erfordernisse Risikoentscheidungen verlangen und die Handelnden dabei Gefahren oder Schäden verursachen. Neben den grundlegenden Kriterien der §§5-8 StGB ist im Strafgesetzbuch der DDR eine Spezialbestimmung (vgl. § 169 StGB) geschaffen worden, die den strafrechtlichen Problemen von Risikoentscheidungen Rechnung trägt. Ausgehend von der Tatsache, daß Risiken für den Fortschritt objektiv erforderlich sind und subjektiv realisiert werden müssen, legt das Strafrecht spezielle Kriterien für folgende rechtserhebliche Umstände fest:

- für den Begriff des - gerechtfertigten - Risikos;
- für die Bereiche, in denen es typischerweise auftritt (ohne damit eine absolute Beschränkung vorzunehmen);
- hinsichtlich der Voraussetzungen und Handlungsbedingungen, die das Risiko gerechtfertigt sein lassen.

Im strafrechtlichen Sinne wird dabei von folgender Definition des Begriffes Risiko ausgegangen:

Risiko ist die aus der Unbestimmtheit resultierende, im Prozeß der Entscheidungsfindung erkannte und bei der Entscheidungsfällung zum Zwecke eines möglich erscheinenden hohen Zielerreichungsgrades bewußt akzeptierte Möglichkeit, daß die Verwirklichung der ausgewählten Entscheidungsvariante nicht zur Erreichung des gestellten Zieles und damit zu unerwünschten, in der gegebenen Situation aber gesellschaftlich zulässigen (ergebnisrationalen) Folgen führt.

Damit sind für Risiken stets die folgenden Elemente charakteristisch:

- ein stochastischer Verlauf der durch menschliches Handeln initiierten Prozesse;
- die prinzipielle Unbestimmtheit des Resultats;
- Wahrscheinlichkeitsverteilungen im Hinblick auf das angezielte Ergebnis und das nichterwünschte Resultat;
- der tatsächliche Eintritt positiver oder negativer Resultate im Ergebnis der Risikoentscheidung und -handlung.

Die gesellschaftlichen Bereiche, in denen Risiken schöpferisch bewältigt werden müssen, werden vom § 169 StGB wie folgt umgrenzt:

- Wirtschaft, Produktion allgemein;
- Wissenschaft und Technik.

Darüber hinaus zählen solche gesellschaftlichen Bereiche und langzeitspezifischen Arbeitsgebiete wie

- die Medizin,
 - die Erkundung des Weltraumes und der Meere,
 - grundlegend neue Technologien
- zu denjenigen, in denen Risiken der verschiedensten Art zu bewältigen sind.

Der § 169 StGB berücksichtigt sowohl die obengenannten Elemente eines jeden Risikos - ohne sie alle ausdrücklich zu nennen, wenngleich der Verweis auf die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs- oder Mißerfolgeintritts dies schon wesentlich leistet -, und er knüpft daran an, indem die Grundbedingungen für ein gerechtfertigtes Risiko in der Norm selbst vorgezeichnet werden. Insofern verkörpert § 169 StGB sowohl in seinen defnitorischen Ansätzen als auch hinsichtlich der Rechte-Pflichten-Gestaltung Prinzipielles für den Handlungstyp Risiko überhaupt.

Bei verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände wird das Verursachen bestimmter Schäden dann irrelevant, wenn ein *positives gesellschaftliches Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit durchsetzbar erscheint*; die positive Zielstellung, gepaart mit hoher Sachkunde und gewissermaßen komplexem Verantwortungsverständnis, sind die ausschlaggebenden Parameter, um Risikoentscheidungen

¹³² Vgl. zu diesem Problem im einzelnen E. Buchholz/D. Seidel, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel“, Neue Justiz, 1973/17, S. 505 ff.